

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVPGefHundG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch – nachfolgend Stadt genannt- am 27.01.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Dommitzsch erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

1. Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
2. Abweichend von Satz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
3. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

### **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.  
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
4. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

1. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendervierteljahres.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 6 Steuersatz**

1. Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 40,00 €
  - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 80,00 €
2. Werden neben den in § 9 aufgeführten steuerermäßigten Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1b.
3. Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.
4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz nach § 5 anteilig zu ermitteln.

#### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

1. Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten und jeden weiteren Hund 200,00 €

#### **§ 8 Steuerbefreiungen**

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen (Markenzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „G“ im Schwerbehindertenausweis).
  2. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes) dienen.
  3. Rettungshunde mit einer abgeschlossenen Prüfung, die dem Zivilschutz, Katastrophenschutz oder einer anderen Organisation zur Lebensrettung, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
  4. Hunden von Personen mit nachgewiesenen Aufgaben des Forst- und Jagdschutzes, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz (Jagdaufseher) erforderlich sind.
  5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.
  6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
2. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 9 Steuerermäßigungen**

1. Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das Gebäude mehr als 250 Meter von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist, wenn die nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
2. Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1b.
3. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 10 Züchtersteuer**

1. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6, wenn
  1. von Hundezüchtern, mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden.
  2. die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
2. Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

## **§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
2. Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem folgenden Kalendervierteljahr gewährt.
3. In den Fällen des § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Hundehalters beansprucht werden.
4. Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
  2. Die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **§ 12 Entrichtung der Steuer**

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre, bis eine Änderung eintritt.
2. Die Steuer ist am 01. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

1. Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und der Herkunft des Tieres schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Polizeibehörde die Stadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
2. Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
4. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
5. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

#### **§ 14 Steueraufsicht**

1. Für jeden Hund, dessen Haltung in der Stadt angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.  
Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
3. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Mitteilung nach § 13 dieser Satzung bei der Stadt abzugeben.
4. Bei Verlust und bei unbrauchbar gewordenen Steuermarken wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Dommitzsch vom 30.04.2002 außer Kraft.

Dommitzsch, den 28.01.2020

  
Karau  
Bürgermeisterin



Siegel

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.